## SATZUNG

## Elternverein und Kindertagesstätte

"Knirpsenstadt e.V."

AHORNALLEE 27, 16341 PANKETAL

16. OKTOBER 2000

FASSUNG VOM 30. APRIL 2025

### § 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein trägt den Namen Knirpsenstadt. Er hat seinen Sitz in Panketal, Ahornallee 27. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt-Oder unter der Nummer **VR 4217 FF** eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 VEREINSZWECK

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die

• Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte verwirklicht.

#### § 3 SELBSTLOSIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

Mit Aufnahme des Kindes in die Kita wird ein Elternteil automatisch Mitglied des Vereins. Personen, deren Kinder nicht in der Kita betreut werden, müssen einen Antrag auf Aufnahme stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.

Für Mitglieder, deren Kinder in der Kita betreut werden, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Betreuungsvertrags des Kindes, wenn nicht das Mitglied vor der Beendigung des Betreuungsvertrags in Textform erklärt hat, die Mitgliedschaft fortzusetzen.

Der Austritt eines Mitglieds ohne ein in der Kita betreutes Kind ist zum Ende eines laufenden Quartals möglich. Er erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet außerdem bei Ausschluss oder Tod.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand im Wege eines Vorstandsbeschlusses mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand bleibt, oder, wenn ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, erlischt automatisch der Anspruch auf den Kita-Platz. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 BEITRÄGE**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands (§7) bzw. der Mitgliederversammlung (§ 8).

Von Mitgliedern, deren Kinder in der vom Verein unterhaltenen Kindertagesstätte betreut werden, werden Kostenbeiträge (Platzgeld und Essengeld) erhoben. Zur Festlegung der Höhe und der Fälligkeit dieser Kostenbeiträge ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

Zur Festlegung der Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitglieder haben im Zeitraum eines Kitajahres Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Für nichtgeleistete Arbeitsstunden ist ein Entgelt zu zahlen.

Zur Festlegung von Höhe und Fälligkeit des Entgeltes sowie der Anzahl der Arbeitsstunden ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### § 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Kita-Ausschuss-

#### § 7 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und folgenden Ämtern: dem/der Schriftführer:in, dem/der Personalverantwortlichen, dem/der Kassenwart:in, dem/der Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, dem/der Verantwortlichen für Bauliches und dem/der Verantwortlichen für Elternarbeit. In der Vorstandssitzung nach der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Ämtervergabe des gewählten Vorstandes.

Der/die erste und der/die zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl in den Vorstand sind 50% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollten im ersten Wahlgang nicht 6 Mitglieder mit der erforderlichen Mehrheit gewählt werden, wird über die verbleibenden

Kandidaten neu abgestimmt. Zur Wahl können sich nur Mitglieder des Vereins stellen.

Der Vorstand darf zu max. 1/3 aus hauptamtlichen Mitarbeitern bestehen. Vorstandsmitglieder, welche gleichzeitig hauptamtliche Mitarbeiter sind, sind von Entscheidungen über Personalangelegenheiten ausgeschlossen und können weder als 1. noch als 2. Vorsitzende/r gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der/die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so verpflichtet es sich zu einer umfassenden und ausführlichen Übergabe der laufenden Amtsgeschäfte. Dies wird dokumentiert.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Abschluss und Kündigung von Betreuungsverträgen
- Festsetzung von Elternbeiträgen
- Kostenbeitragsbefreiungen
- Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Vereins

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter:innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter:innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltungen einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand kann Beisitzer:innen berufen, die ihm in bestimmten Vereinsangelegenheiten beratend und unterstützend zur Seite stehen.

Die Zahl der Beisitzer:innen richtet sich nach den Erfordernissen des Vereins, ist jedoch auf höchstens drei Personen begrenzt.

Die Beisitzer:innen nehmen auf Einladung des Vorstands an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Eine Teilnahme ist optional und erfolgt nur bei Bedarf.

Die Amtszeit der Beisitzer:innen beträgt grundsätzlich maximal zwei Jahre und endet mit der Amtszeit des amtierenden Vorstands. Eine erneute Berufung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.

Die Tätigkeit als Beisitzer:in kann vorzeitig beendet werden,

- durch Rücktritt,
- durch Widerruf der Berufung durch den Vorstand, wenn der Bedarf an Beratung oder Unterstützung entfällt, oder
- durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

Beisitzer:in kann jede natürliche Person werden, die Mitglied des Vereins ist. Die Berufung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Der Vorstand hat die Vereinsmitglieder und Mitarbieter:innen innerhalb von sieben Tagen nach der Berufung in Textform (z. B. per E-Mail oder Aushang) über die Ernennung und über ein Ausscheiden der Beisitzer:innen zu informieren.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechsmal sowie nach Bedarf statt.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Tagen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder - darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende – anwesend sind.

Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg (virtuelle oder hybride Sitzung) oder fernmündlich abgehalten werden. Virtuelle, hybride und fernmündliche Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht

auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder in Textform zustimmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zum Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung niederzulegen.

Das Protokoll der Vorstandssitzung wird den Vorstandsmitgliedern zeitnah nach Ende der Vorstandssitzung auf elektronischem Wege durch den/die Schriftführer:in zugänglich gemacht – spätestens jedoch nach 10 Tagen.

#### § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist halbjährlich einzuberufen. Hierzu muss mindestens vier Wochen vorher durch einen von einem Vorstandsmitglied unterzeichneten Aushang in der Kindertagesstätte eingeladen werden. Die Angabe einer Tagesordnung ist eine Woche vor der Mitgliederversammlung erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40 % der Vereinsmitglieder per Aushang unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Hierzu muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch einen von einem Vorstandsmitglied unterzeichneten Aushang in der Kindertagesstätte eingeladen werden. Dabei ist die Angabe einer Tagesordnung erforderlich.

Sofern es die Umstände erfordern und dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, können sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Veranstaltung). Mitglieder sind über die Art der Durchführung im Rahmen der Einladung zu informieren.

Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte keine Kenntnis von den

Zugangsdaten oder von den Inhalten der Versammlung erhalten können. Des Weiteren sind Tonund/oder Videoaufnahmen oder -mitschnitte während einer Mitgliederversammlung unzulässig.

Während der Sitzung muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen (und Wahlen, sofern vorgesehen) wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen an der Teilnahme oder der Ausübung ihrer Rechte gehindert sind. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Die Beschlussfassung (einschließlich etwaiger Wahlen) kann unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zeitnah nach Ende der Mitgliederversammlung per E-Mail zugesendet.

Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur mit einer Frist von vier Wochen nach Zusendung des Protokolls zulässig. Nach Ablauf der Frist gelten eventuelle Beschlussmängel als geheilt.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden oder es sich ausdrücklich um eine dem Vorstand vorbehaltene Aufgabe handelt. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach der Festsetzung durch den Vorstand gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- 1. Aufgaben des Vereins
- 2. Beteiligung an Gesellschaften
- 3. Aufnahmen von Darlehen ab 5000 Euro

- 4. Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- 5. Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
- 6. Satzungsänderungen
- 7. Auflösung des Vereins

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Das Stimmrecht eines Vereinsmitgliedes ist ohne Bevollmächtigung auf den zweiten Erziehungsberechtigten des Kindes übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst alle weiteren in der Satzung nicht aufgezählten Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Auf Beschluss des Vorstands ist eine schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder zulässig. Entgegen § 32 Abs. 3 BGB ist die Zustimmung der Mitglieder nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt.

Die schriftliche Beschlussfassung erfolgt in Textform per E-Mail, per Brief oder unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme. Für die Abgabe ihrer Stimme ist den Mitgliedern eine Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Beschlussvorlage zu setzen. Nach dieser Frist eingehende Stimmenabgaben werden nicht berücksichtigt.

Nicht zulässig ist die schriftliche Beschlussfassung bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlussvorlagen müssen den Mitgliedern mit einer entsprechenden Erläuterung und Begründung zugesendet werden.

Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich mitzuteilen.

#### § 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens 4 Wochen nach Beschluss in Textform mitgeteilt werden.

#### § 10 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

# § 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung in der Mitgliederversammlung gefasst werden.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit beantragt der Vorstand die Insolvenz. Der Vorstand bestimmt Liquidatoren außerhalb des Vorstandes. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an Evangelischer Verein "Auf dem Drachenkopf" e.V. in Eberswalde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### § 12 HAFTUNG

Der Verein haftet gegenüber Dritten nur mit seinem Vermögen.

#### § 13 DER KITA-AUSSCHUSS

Es wird ein Kita-Ausschuss gebildet, der sich aus 2 Vertretern der Eltern, 2 Vertretern der Erzieher und 2 Vertretern des Vorstandes zusammensetzt. Dieser hat eine beratende Funktion bei pädagogischen und organisatorischen Fragen (Entscheidungen trifft die Mitgliederversammlung).